

# AMTLICHER TEIL

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT WEIMAR

### Allgemeinverfügung über die Neueinteilung der Weimarer Grundschulbezirke

Die Stadt Weimar erlässt gemäß der §§ 35 und 41 ThürVwVfG, i.V.m. den §§ 13, 14, 41 ThürSchulG in der jeweils aktuellen Fassung, die nachfolgende Allgemeinverfügung über die Neueinteilung der Weimarer Grundschulbezirke:

Im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständige Ministerium für Bildung, Jugend und Sport werden gemäß § 14 Abs. 1 Thür-SchulG mit Beginn des Anmeldeverfahrens für die Einschulung im Jahr 2023/24 die bestehenden neun Schulbezirke aufgelöst und zu zwei großen – Nord und Süd – zusammengefasst. Die genaue Wohnsitzzuordnung kann auf der Internetseite des Sport- und Schulverwaltungsamtes der Stadt Weimar eingesehen werden.

### Begründung

I. Mit Gründung der Staatlichen Gemeinschaftsschule Weimar im Jahr 2011 wurde für eine Übergangszeit der Schulbezirk der ehemals am Standort befindlichen Grundschule »Christoph-Martin Wieland« für den Primarbereich der Gemeinschaftsschule übernommen. Per Gesetz ist für die Schulform »Gemeinschaftsschule« kein Schulbezirk vorgesehen. Diesem Umstand soll fortan mit der Neuformierung der Grundschulbezirke Rechnung getragen werden. Die Adressen des ehemaligen Schulbezirkes »Christoph-Martin Wieland« gehen in den beiden neuen Schulbezirken mit auf.

Das Stadtgebiet Weimar verfügt aktuell eine ausreichende Anzahl an Grundschulplätzen. Aufgrund gesetzlicher Regelungen gemäß § 15 a ThürSchulG hat im Aufnahmeverfahren an Grundschulen die Wohnortnähe oberste Priorität. Mit Stadtratsbeschluss vom 2. März 2022 wurde die Neuformierung festgelegt.

II. Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses ist die sofortige Vollziehung notwendig. Nur durch dieses Vorgehen kann die Anpassung ab dem Schuljahr 2023/24 umgesetzt werden. Die Anmeldungen für das benannte Schuljahr finden im Mai 2022 statt.

### Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weimar, Sport- und Schulverwaltungsamt, Schwanseestr. 17, 99423 Weimar einzulegen.

Hinweise: Widerspruch und Anfechtungsklage haben in diesem Fall gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Weimar, den 31. März 2022



Peter Kleine

Oberbürgermeister